



**DPoIG**  
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT  
im DBB

# SATZUNG

**Deutsche Polizeigewerkschaft im dbb  
Landesverband Baden-Württemberg e.V.**

Stand: 19. November 2015

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Landesverband führt den Namen: "Deutsche Polizeigewerkschaft im dbb - Landesverband Baden-Württemberg e.V.". Sein Sitz ist Stuttgart. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Zweck und Ziel**

(1) Die Deutsche Polizeigewerkschaft im dbb - Landesverband Baden-Württemberg, im Folgenden "DPoIG BW" genannt, vertritt die sich aus dem Dienst- und Beschäftigungsverhältnis ergebenden rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und beruflichen Interessen ihrer Mitglieder.

(2) Die DPoIG BW ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig; sie sieht in der Polizei das Organ des Staates zur Erhaltung der verfassungsrechtlichen Ordnung. Mit dem Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung verbindet die DPoIG BW das Bestreben, ihre Mitglieder in diesem Geiste zu festigen und zu vertreten.

(3) Zur Verwirklichung ihrer Ziele und gewerkschaftlichen Forderungen setzt die DPoIG BW alle verfassungsrechtlich zulässigen Mittel ein.

(4) Die DPoIG BW ist korporativ dem BBW Beamtenbund und Tarifunion und der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb Beamtenbund und Tarifunion auf Bundesebene angeschlossen.

## **§ 3 Mitgliederkreis**

Die DPoIG BW ist der gewerkschaftliche Zusammenschluss von Beschäftigten der Polizei des Landes Baden-Württemberg, von hauptamtlichen Kräften der Feuerwehren sowie deren Ruhestandsbeamten, Rentnern und Hinterbliebenen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes. Eine Fördermitgliedschaft ist möglich.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie bedingt die Anerkennung der in der Satzung festgelegten Bestimmungen und Ziele sowie die Entrichtung des vom Landeshauptvorstand festgesetzten Mitgliedsbeitrages mittels Lastschriftverfahren. Näheres regelt die Beitragsordnung. Ein Rechtsanspruch auf eine Mitgliedschaft besteht nicht. Die Mitgliedschaft kann abgelehnt werden, wenn Ausschlussgründe nach § 5 Abs. 1c) vorliegen.

(2) Die Mitglieder sind Einzelmitglieder der DPoIG BW

(3) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft muss durch einen persönlich unterzeichneten Aufnahmeantrag erfolgen. Die Mitgliedschaft wird durch die Bestätigung der Landesgeschäftsstelle begründet.

(4) Bei Ablehnung durch den zuständigen Kreis- oder Ortsverband kann der Antragsteller Beschwerde beim Landesvorstand erheben. Gegen die Entscheidung des Landesvorstandes ist Beschwerde beim Landeshauptvorstand zulässig, der endgültig entscheidet. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Tod

b) durch Austritt

Der Austritt muss schriftlich mit Unterschrift erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende eines Quartals.

c) durch Ausschluss

Ein Mitglied, das gröblich gegen die Ziele und Interessen der DPoIG BW verstößt oder sich entehrende Handlungen zuschulden kommen lässt, kann auf Antrag eines Kreis-, Orts- oder Präsidialverbandes sowie des Landesvorstandes ausgeschlossen werden.

Über einen Antrag eines Kreis-, Orts- oder Präsidialverbandes entscheidet der Landesvorstand, über einen Antrag des Landesvorstandes der Landeshauptvorstand.

Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Gegen den vom Landesvorstand beschlossenen Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde beim Landesverband eingelegt werden.

Über die Beschwerde entscheidet der Landeshauptvorstand. Die Entscheidung des Landeshauptvorstandes ist endgültig. Dies gilt auch, wenn der Landeshauptvorstand über einen Ausschlussantrag des Landesvorstandes entscheidet. Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

(2) Die Aberkennung des Rechts ein öffentliches Amt zu bekleiden schließt die Mitgliedschaft aus.

(3) Im Falle eines Beitragsrückstandes von mehr als sechs Monaten ruhen alle Rechte, sofern nicht Zahlungsaufschub gewährt wurde. Beitragsrückstände von mehr als neun Monaten haben nach erfolgloser Mahnung in der Regel den Ausschluss des Mitglieds zur Folge.

(4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an die DPoIG BW. Eine Rückzahlung gezahlter Beiträge erfolgt nicht.

(5) Der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, bestehende soziale Einrichtungen und Angebote der DPoIG BW in Anspruch zu nehmen. Näheres regelt die Leistungsordnung der DPoIG BW.

(2) Den Mitgliedern wird Rechtsberatung und aufgrund einer Rechtsschutzordnung Rechtsschutz gewährt.

## **§ 7 Gliederung der DPoIG BW**

- (1) Die DPoIG BW gliedert sich in Bezirks- und Präsidialverbände, sowie Kreis- und Ortsverbände
- (2) Den Bezirks- und Präsidialverbänden, sowie Kreis- und Ortsverbänden gehören alle Mitglieder an, die in den jeweiligen Verbandsbereichen ihren Dienst verrichten; bei Ruhestandsbeamten, Rentnern und Hinterbliebenen ist grundsätzlich der Wohnort maßgebend.
- (3) Der Landesvorstand entscheidet über die Bildung von Bezirks- und Präsidialverbänden, sowie Kreis- und Ortsverbände.
- (4) Die Kreis-, Orts- und Präsidialverbände haben nach Möglichkeit jährlich, mindestens alle 2 Jahre, eine Hauptversammlung durchzuführen, anlässlich der ein Rechenschaftsbericht des Vorstandes abzugeben ist. Neuwahlen sind spätestens alle 4 Jahre durchzuführen. Auf Antrag des Landesvorstandes oder von mindestens 1/3 der Mitglieder muss innerhalb von 8 Wochen eine Hauptversammlung einberufen werden.
- (5) Der Vorstand des Kreis-, Orts- und Präsidialverbände besteht aus dem Vorsitzenden, mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister; außerdem sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Bei der Prüfung der Kasse ist § 17 der Satzung sinngemäß anzuwenden. Der Kreis- oder Ortsverband kann weitere Mitglieder in seinen Vorstand wählen (z.B.: Beisitzer, Vertrauensleute, Vertreter der JUNGEN POLIZEI, Frauenbeauftragte, Tarifbeauftragter, Seniorenbeauftragter, Verwaltungsbeauftragter).
- (6) Näheres regeln die Richtlinien des Landeshauptvorstandes zur Arbeit der Bezirks-, Kreis-, Orts- und Präsidialverbände.

## **§ 8 Organe der DPoIG BW**

- (1) Organe der DPoIG BW sind:
  - a) der Landeskongress (§ 9)
  - b) der Landeshauptvorstand (§ 10)
  - c) der Landesvorstand (§ 11)
  - d) die Landesleitung (§ 12)
- (2) Die Organe der DPoIG BW sind nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder vertreten ist. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Landesvorsitzenden.

## § 9 Landeskongress

(1) Der Landeskongress ist das oberste Organ der DPoIG BW. Er setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Landeshauptvorstandes gemäß § 10, Abs. 1, dem/den Ehrenvorsitzenden und den von den Kreis-, Orts- und Präsidialverbänden entsandten Delegierten. Er findet in der Regel alle vier Jahre statt und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

(2) Auf Beschluss des Landeshauptvorstandes, für den 40 % der Stimmen erforderlich sind oder auf Antrag von 40 % der Kreis-, Orts- und Präsidialverbänden, muss ein außerordentlicher Landeskongress einberufen werden.

(3) Die Kreis-, Orts- und Präsidialverbände entsenden zum Landeskongress bei einer Stärke

- bis 50 Mitgliedern einen Delegierten,
- von 51 bis 100 Mitgliedern zwei Delegierte,
- je angefangene weitere 100 Mitglieder einen weiteren Delegierten.

Die Übertragung des Stimmrechts auf einen Gastdelegierten ist zulässig.

Auf die Zahl der von den Kreis-, Orts- und Präsidialverbänden zu entsendenden Delegierten ist die Zahl der dem Landeshauptvorstand angehörenden Delegierten gemäß § 10, Abs. 1, Buchstabe b anzurechnen.

(4) Die Delegierten werden schriftlich durch die Landesgeschäftsstelle unter Übersendung der Tagesordnung eingeladen. Die vom Landesvorstand festgelegte Tagesordnung ist den Delegierten mindestens zwei Wochen vor dem Landeskongress zu übersenden. Anträge sind den Delegierten zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

(5) Die Kosten des Landeskongresses trägt die DPoIG BW.

(6) Der Beschlussfassung des Landeskongresses obliegt:

1. mit einfacher Stimmenmehrheit:

- a) die Festlegung der Grundsätze der gewerkschaftlichen Arbeit der DPoIG BW
- b) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- c) die Entgegennahme des Kassen- und Rechnungsabschlusses
- d) die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- e) die Entlastung des Landesvorstandes
- f) die Wahl des Landesvorstandes, mit Ausnahme der in § 11 Abs. 1 Buchstabe b bis f genannten Mitglieder des Landesvorstandes, die in eigenen Gremien gewählt werden
- g) die Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer
- h) die Genehmigung des Haushaltsplanes
- i) die Erledigung von Anträgen und Beschwerden

j) sonstigen Angelegenheiten der DPoIG BW von grundsätzlicher Bedeutung

k) die Beschlussfassung über die Geschäfts- und Wahlordnung des Landeskongresses

2. Mit Zweidrittelmehrheit: die Änderung der Satzung.

(7) Anträge für den Landeskongress können vom Landesvorstand, von den Bezirks-, Präsidial-, Kreis- und Ortsverbänden, der JUNGEN POLIZEI, der Frauenvertretung, der Tarifvertretung und der Seniorenvertretung, gestellt werden. Die Anträge müssen für einen ordentlichen Landeskongress spätestens sechs Wochen und für einen außerordentlichen Landeskongress spätestens vier Wochen vor der Tagung des Landeskongresses eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge mit einfacher Stimmenmehrheit des Landeskongresses zugelassen werden. Diese Frist gilt auch für Beschwerden an den Landeskongress.

Änderungsanträge zur Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

(8) Ehrenmitglieder erhalten Sitz und beratendes Stimmrecht im Landeskongress.

(9) Der Landeskongress gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung.

(10) Das Protokoll für die Sitzung des Landeskongresses unterzeichnet der Versammlungsleiter.

## **§ 10 Landeshauptvorstand**

(1) Der Landeshauptvorstand besteht aus:

a) dem Landesvorstand

b) je einem Delegierten der Kreis-, Orts- und Präsidialverbände sowie je einem weiteren Delegierten der Kreis- und Ortsverbände je angefangene weitere 300 Mitglieder

(2) Der Landeshauptvorstand wird einberufen, wenn es der Landesvorstand für erforderlich hält. Er wird in der Regel in dem betreffenden Jahr einberufen, in dem kein Landeskongress stattfindet. Er muss einberufen werden, wenn die Mehrheit des Landeshauptvorstandes dies beantragt.

(3) Der Landeshauptvorstand ist zuständig für:

1. alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht nach der Satzung oder wegen ihrer Bedeutung für alle Polizeibeschäftigten dem Landeskongress vorbehalten sind oder soweit sie nicht wegen ihrer Dringlichkeit eine vorläufige Entscheidung der Landesleitung oder des Landesvorstandes erfordern

2. die Entgegennahme des Kassen- und Rechnungsabschlusses in den Jahren, in denen kein Landeskongress stattfindet

3. die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer in den Jahren, in denen kein Landeskongress stattfindet

4. die Entlastung des Landesvorstandes in den Jahren, in denen kein Landeskongress stattfindet

5. die Genehmigung des Haushaltsplanes in den Jahren, in denen kein Landeskongress stattfindet

6. die nachträgliche Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben
  7. die Höhe der Tagegelder und Entschädigungen
  8. berufspolitische Grundsatzfragen
  9. die Nachwahl bei Ausscheiden eines Landesvorstandsmitgliedes und der Kassen- und Rechnungsprüfer, sowie deren Stellvertreter
  10. die Festlegung von Bestimmungen über Sozialeinrichtungen
  11. die Festlegung einer Rechtsschutzordnung und Rechtsschutzfragen von grundsätzlicher Bedeutung
  12. Anträge und Beschwerden, soweit sie nicht dem Landeskongress vorbehalten sind
  13. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  14. den Erlass einer Ehrenordnung
  15. den Erlass von Richtlinien für Gliederungen des Landesverbandes
  16. den Erlass einer Kassenordnung
  17. den Erlass einer Reisekostenordnung
  18. den Erlass einer Beitragsordnung
  19. den Erlass einer Leistungsordnung
  20. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und die Wahlordnung des Landeshauptvorstandes
- (4) Die Mitglieder des Landeshauptvorstandes nach Absatz 1 Buchstabe a) werden mit einfacher Mehrheit auf dem Landeskongress in besonderen Wahlgängen gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (5) Ehreuvorsitzende erhalten Sitz und Stimme, Ehrenmitglieder erhalten Sitz und beratendes Stimmrecht im Landeshauptvorstand.

## **§ 11 Landesvorstand**

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
- a) der Landesleitung
  - b) den Bezirks- und Präsidialverbandsvorsitzenden oder deren Stellvertreter
  - c) dem Landesvorsitzenden der JUNGEN POLIZEI oder dessen Stellvertreter
  - d) der Landesfrauenbeauftragten oder deren Stellvertreterin
  - e) dem Landestarifbeauftragten oder dessen Stellvertreter

- f) dem Landessenorenbeauftragten oder dessen Stellvertreter
- g) dem Landesbeauftragten Kriminalpolizei
- h) dem Landesbeauftragten für den Verwaltungsdienst oder dessen Stellvertreter
- i) dem Landesfeuerwehrbeauftragten oder dessen Stellvertreter
- j) dem Landesbeauftragten für den Freiwilligen Polizeidienst
- k) dem Landesbeauftragten für Behindertenfragen

(2) Der Landesvorstand führt die Beschlüsse des Landeskongresses und des Landeshauptvorstandes durch. Er beschließt insbesondere über:

- a) Angelegenheiten, die wegen ihrer grundsätzlichen oder überregionalen Bedeutung im Einzelfall von der Landesleitung oder vom Landeshauptvorstand übertragen wurden
- b) Beschlussfassung und Stellungnahme zu aktuellen berufspolitischen sowie zu aktuellen Fragen der Inneren Sicherheit
- c) Anträge und Beschwerden, soweit sie nicht dem Landeshauptvorstand oder dem Landeskongress vorbehalten sind
- d) die Aufstellung des Haushaltsplanes
- e) die Vorlage des Kassen- und Rechnungsabschlusses
- f) die Höhe der Tagegelder und Aufwandsentschädigungen im Rahmen des Haushaltsplanes
- g) die Bildung von Fachausschüssen
- h) die Annahme von Anträgen auf Fördermitgliedschaft
- i) die Bildung von Bezirks-, Präsidial-, Kreis- und Ortsverbänden
- j) die Bildung von ständigen Kommissionen

(3) Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Jedem Vorstandsmitglied ist ein Protokoll zu überlassen.

(4) Der Geschäftsführende Landesvorstand besteht aus der Landesleitung und drei vom Landesvorstand mit einfacher Mehrheit zu bestimmenden Mitgliedern gem. Abs. 1 Buchstabe b bis h des Landesvorstandes. Er führt die laufenden Geschäfte des Landesvorstandes und vollzieht dessen Beschlüsse. Dazu gibt er sich eine Geschäftsordnung. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Koordination und Vorbereitung der Aufgaben und Zuständigkeiten des Landesvorstandes
- b) Anträge und Beschwerden im Zuständigkeitsbereich des Landesvorstandes
- c) die Einstellung, Entlassung und Festlegung der Bruttovergütung haupt- oder nebenamtlicher Kräfte
- d) Verwaltung des Vermögens der DPoIG BW



e) die Bildung von Sonderkommissionen

f) die Berufung von Beauftragten

g) das Schulungs- und Bildungswesen

h) Verlagsangelegenheiten

i) die Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit

(5) Die Mitglieder des Landesvorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung oder Vergütung erhalten.

## **§ 12 Landesleitung**

1) Die Landesleitung besteht aus dem Landesvorsitzenden und den drei gleichberechtigten Stellvertretern.

2) Sitzungen der Landesleitung werden anlassbezogen terminiert.

3) Die Landesleitung hat im Sinne der Beschlüsse der Organe (§ 8) die laufenden Geschäfte und alle Angelegenheiten zu erledigen, soweit diese nach der Satzung nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten bleiben. Die Landesleitung gibt sich eine Geschäftsordnung.

4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Landesvorsitzende sowie die Stellvertreter - je einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Verein durch den Landesvorsitzenden vertreten wird, in dessen Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter. Die persönliche Haftung auf Grund des § 54 BGB ist ausgeschlossen.

5) Ein Mitglied der Landesleitung oder sonst für die DPoIG tätiges Mitglied haftet der DPoIG für einen in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern der DPoIG.

6) Ist ein Mitglied der Landesleitung oder sonst für die DPoIG tätiges Mitglied nach Abs. 5 Nr. 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von der DPoIG die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## **§ 13 JUNGE POLIZEI**

(1) Zur Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit sind die Mitglieder bis zum vollendeten 30. Lebensjahr in der JUNGEN POLIZEI zusammengefasst.

(2) Für die Jugend- und Nachwuchsarbeit gelten die vom Landeshauptvorstand zu beschließenden Richtlinien.

#### **§ 14 Landesfrauenvertretung**

(1) Zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen weiblicher Mitglieder in der DPoIG BW besteht eine Landesfrauenvertretung.

(2) Für die Arbeit und Organisation der Landesfrauen-vertretung gelten die vom Landeshauptvorstand zu beschließenden Richtlinien.

#### **§ 15 Landestarifvertretung**

(1) Zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen der in der DPoIG BW organisierten Tarifbeschäftigten besteht in der DPoIG eine Landestarifvertretung.

(2) Für die Arbeit und Organisation der Landestarif-vertretung gelten die vom Landeshauptvorstand zu beschließenden Richtlinien.

#### **§ 16 Landessenorenvertretung**

(1) Zur Wahrung und Förderung der Interessen der in der DPoIG BW organisieren und aus dem aktiven Berufsleben ausgeschiedenen Mitgliedern besteht in der DPoIG BW eine Landessenorenvertretung.

(2) Für die Arbeit und Organisation der Landessenorenvertretung gelten die vom Landeshauptvorstand zu beschließenden Richtlinien.

#### **§ 17 Kassenwesen**

Das Kassenwesen steht unter Aufsicht des Landesvorsitzenden. Der Landeshauptvorstand erlässt eine Kassenordnung.

#### **§ 18 Kassen- und Rechnungsprüfer**

(1) Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt der Landeskongress für die Dauer der Wahlperiode zwei Mitglieder als Kassen- und Rechnungsprüfer. Für jeden Kassen- und Rechnungsprüfer ist ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Kasse ist jährlich mindestens zweimal, davon einmal unvermutet, zu prüfen.

(3) Dem Landeskongress, und unter Berücksichtigung des § 10 Absatz 3 Nr. 3 auch dem Landeshauptvorstand, ist von den Kassen- und Rechnungsprüfern ein schriftlicher Gesamtbericht über alle Prüfungen zu geben.

(4) Die Kassen- und Rechnungsprüfer sind dem Landeskongress und unter Berücksichtigung von Absatz 3 auch dem Landeshauptvorstand gegenüber verantwortlich und dürfen dem Landeshauptvorstand nicht angehören.

## **§ 19 Auflösung der DPolG BW**

(1) Eine freiwillige Auflösung der DPolG BW kann nur von einem für diesen Zweck einberufenen, außerordentlichen Landeskongress beschlossen werden. Es gelten die Fristen für ordentliche Landeskongresse. Zur Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Dieser Landeskongress ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der zur Teilnahme berechtigten Delegierten erschienen sind. Erscheinen weniger als zwei Drittel der Teilnehmer, wird ein neu einzuberufender Landeskongress auf alle Fälle beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Das Vermögen der DPolG BW soll im Falle der Auflösung, nach Abwicklung aller Rechtsgeschäfte und Erfüllung aller Verbindlichkeiten zu wohltätigen Zwecken im Interesse der bisherigen Mitglieder sowie ihrer Hinterbliebenen verwendet werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Landeskongress.

## **§ 20 Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 24.03.2004 in Münsingen beschlossen, am 13.10.2011 geändert, durch die Mitgliederversammlung am 19.11.2015 neu gefasst, und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.

Deutsche Polizeigewerkschaft im dbb - Landesverband Baden-Württemberg e.V., Kernerstr. 5, 70182 Stuttgart.